

Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen



Ringoplast
GmbH

Kunde: **AluTec München GmbH, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing**

Artikel: **Kunststoffkästen und Deckel, Art.-Nr. 135-15S 0-20-0, 525-22S 0-20-0, 120-15S 0-40-0, 521-22S 0-20-0, 113-15S 0-40-0, 513-22S 0-20-0, UL424-20S23, 090-02S 0-00-3, UD400-02S03**

Hiermit wird erklärt, daß die o.g. von uns gelieferten Produkte den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen:

(1) Allgemein:

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: 1935/2004/EG
- LFGB §§ 30 und §§ 31

(2) Rohstoffe / Zusammensetzung:

- EU-Richtlinie 2002/72/EG mit Änderungsrichtlinien (z.B. 2007/19/EG)
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgStV) in Zusammenhang mit den Empfehlungen des BfR (z.B. III für Polyethylen, VII Polypropylen, IX Farbstoffe)

(3) Gesamtmigration und spezifische Migrationen

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfung erfolgt nach Richtlinie 82/711/EWG und 85/572/EWG.

(4) Stoffe mit Beschränkungen und/oder Spezifikation

In den Produkten können Stoffe mit Beschränkungen (SML) enthalten sein, die in den Richtlinien und Empfehlungen gem. Abs. (2) mit den jeweiligen Grenzwerten aufgeführt sind. Die Texte der Richtlinien und Empfehlungen können in der aktuellen Version unter <http://eur-lex.europa.eu> bzw. <http://bfr.bund.de> aus dem Internet heruntergeladen werden.

(5) Verarbeitung

Die Verarbeitung der Rohstoffe zu den o.g. Produkten geschieht in Übereinstimmung mit den Regeln für die gute Herstellungspraxis (GMP) der EG-Verordnung 2023/2006 auf Basis der Empfehlungen des Industrieverbandes Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V., Frankfurt.

(6) Spezifikation zur Verwendung

Soweit keine abweichende Spezifikation schriftlich vereinbart wurde, gelten die Prüfbedingungen der Migrationstests gem. Abs. (3) als Anwendungsbedingung: Wässrige, essigsaurer, alkohol- oder fetthaltige Lebensmittel bei folgenden Lagerbedingungen: 10 Tage bei 40°C oder 2 h bei 70°C.

Wir empfehlen, die Behälter vor dem Kontakt mit Lebensmitteln zu reinigen, um etwaige Verschmutzungen, die durch Handhabung, Transport und Lagerung entstanden sind, zu beseitigen.

(7) weitere Hinweise

Diese Konformitätserklärung gilt neben den o.g. Artikeln für sämtliche in unserem Hause gefertigten Produkte mit Lebensmittelkennzeichnung im Auslieferungszustand. Sie ersetzt sämtliche bisher ausgestellten Konformitätserklärungen und vergleichbare Bescheinigungen.

Diese Konformitätserklärung basiert auf den Empfehlungen des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), Berlin, und entspricht somit dem innerhalb der Lebensmittelbranche anerkannten rechtlich abgesicherten Standard. Sie ist daher auch im Rahmen einer Zertifizierung nach IFS zur Dokumentation der Eignung für den Lebensmittelkontakt geeignet.

Zum Nachweis der Konformität werden geeignete Unterlagen (sog. „supporting documents“) zur Vorlage bei den zuständigen Behörden in Konfliktfällen bereitgehalten. Zur Weitergabe dieser Dokumente (z.B. Testberichte, Lieferantenerklärungen) an den Kunden besteht keine rechtliche Verpflichtung. Wir bitten um Verständnis, daß wir dies zum Schutz unseres Know-Hows (Prozesse, Rezepturen, Bezugsquellen, usw.) prinzipiell auch nicht durchführen.

Aussteller: Ringoplast GmbH, Großringer Straße 24, 49824 Ringe-Neugnadenfeld

Datum: 04.06.2009

Unterschrift: i.A.